

- c) die Notwendigkeit, daß ein Studierender infolge Erkrankung in der Familie vorübergehend den elterlichen Betrieb zu leiten bzw. in ihm zu arbeiten hat,
- d) Vorbereitung zur Hauptprüfung. Voraussetzung hierbei ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl Studiensemester,
- e) Vorbereitung zur Vorprüfung. In diesem Falle ist jedoch nur die Beurlaubung für ein Semester zulässig,
- f) Ableistung des Wehrdienstes bis zu 8 Wochen,
- g) Ableistung des Arbeitsdienstes nach erfolgter Aufnahme des Studiums.

Der Antrag auf Beurlaubung muß innerhalb der Einschreibfrist zu Beginn eines jeden Semesters auf dem vorgeschriebenen Vordruck (erhältlich bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes) auf dem Sekretariat, Zimmer 55a, eingereicht werden. Die Beurlaubten dürfen Hochschuleinrichtungen und Räume mit Ausnahme der Hauptbücherei nicht benutzen und haben die volle Wohlfahrtsgebühr von ca. 20.— RM zu zahlen.

Die Beurlaubung wird im Studienausweis und im Belegbuch vermerkt.

### III. Praxis

1. **Architektur.** Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:

Von den Studierenden der Architektur wird die Ableistung einer praktischen Tätigkeit von der Dauer eines halben Jahres gefordert. Diese Zeit kann beliebig auf die Semesterferien bis zur Diplomprüfung verteilt werden. Die Architektur-Abteilung empfiehlt, diese Handwerkspraxis vor Beginn des Studiums durchzuführen. Während der halbjährigen praktischen Tätigkeit sollen dem Studierenden der Architektur hauptsächlich handwerkliche Kenntnisse vermittelt werden aus dem Berufe des Maurers, Zimmermanns, Steinbauers, sowie des Schreiners, Schlossers usw. Besondere Vorschriften hierüber enthalten die neuen Bestimmungen über die Einstellung und die Tätigkeit der Praktikanten (Praktikantenordnung).

Die bisher an der Architekturabteilung der Technischen Hochschule Stuttgart verlangte einjährige Zwischenpraxis (nach dem 4. Semester) ist nach der neuen Studienordnung in Wegfall gekommen. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die hierbei erworbenen Grundlagen eine wesentliche Voraussetzung für das volle Verständnis des Arbeitsbereichs der Oberstufe bilden, so wird den Studierenden empfohlen, nach Abschluß des Vorexamens ein Jahr Zwischenpraxis in ihr Studium einzuschalten. Diese praktische Tätigkeit wird auf die Ausbildungszeit bei Behörden nicht angerechnet.

Anfragen über die praktische Tätigkeit sind direkt an den Praktikantenprofessor der Abteilung für Architektur an der Technischen Hochschule (Prof. Tiedje) zu richten.

2. **Bauingenieurwesen.** Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:

Von den Studierenden der Fachrichtung Bauingenieurwesen wird die Ableistung einer mindestens 26 Wochen dauernden praktischen Tätigkeit gefordert. Diese Zeit kann beliebig schon auf die Zeit unmittelbar vor Snangriffnahme des Studiums oder auf die Semesterferien bis zur Diplomprüfung verteilt werden.

Besondere Vorschriften über die Aufteilung des Arbeitsstoffes enthalten die neuen Bestimmungen über Einstellung und Tätigkeit der Praktikanten (Praktikantenordnung).

Nähere Auskunft über besondere Vorschriften und die jeweils zweckmäßigste Aufteilung der Praktikantentätigkeit erteilt der Praktikantenprofessor der Abteilung für Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule (Prof. Deisinger). Bei etwaigen schriftlichen Rückfragen sind Angaben zu machen über die bisherige Tätigkeit beim Arbeitsdienst, weil gegebenenfalls die Möglichkeit besteht, einige Wochen des Arbeitsdienstes auf die verlangte Praxis anzurechnen.

3. **Maschinenbau, Elektrotechnik und Luftfahrttechnik.** Von den Studierenden der Fakultät Maschinenwesen wird bei der Einschreibung der Nachweis einer 6 monatigen Tätigkeit (Vorpraxis) verlangt.

Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:

Von den Studierenden der Fachrichtung Maschinenbau wird die Ableistung einer praktischen Tätigkeit von der Dauer eines Jahres gefordert. Davon liegt die Hälfte vor dem Studium, die zweite Hälfte kann auf die Ferien während des Studiums bis zur Hauptprüfung verteilt werden. Es wird empfohlen, möglichst frühzeitig zu praktizieren.

Besondere Vorschriften über die Aufteilung des Arbeitsstoffes enthalten die neuen Bestimmungen über Einstellung und Tätigkeit der Praktikanten (Praktikantenordnung) s. unten Seite 99.

Eine praktische Tätigkeit von der Dauer eines halben Jahres in den Lehrwerkstätten der Technischen Hochschule Wien oder der Technischen Hochschule Graz vor Beginn des eigentlichen Studiums kann als 1. Hälfte der praktischen Tätigkeit für das Maschinenbaustudium angerechnet werden.